

6) **Vollständiger Beichtunterricht.** Von Ferd. H. Jägers, weil. Pfarrer in Cöln. Sechste Auflage. Paderborn. 1913. Junfermann. M. 1.—, gbd. M. 1.40.

Der frühere Titel „Erster Beichtunterricht“ ist in der gegenwärtigen Auflage geändert in „vollständiger“, entschieden in Anpassung an den (von 126 S. auf 108 S. reduzierten) Inhalt, der sich für jedweden Beichtunterricht an Kinder, ja großenteils auch für die Christenlehre sehr eignet wegen der theologischen Korrektheit und populären Gemeinfählichkeit.

S. 33 könnte der Unterschied zwischen circumstantiae aggravantes und speciem mutantes schärfer hervorgehoben sein, denn leichtere allein sind notwendig zu beichten. Den Satz S. 34: „Meine Beichte ist ungültig, wenn ich mein Gewissen sehr nachlässig erforsche“ wird eine besonnene Theologie nicht beanstanden können; S. 22 soll statt „Kaiser“ Wenzeslaus „König“ (resp. Königin statt Kaiserin) stehen; Wenzel (IV.) war nur König von Böhmen und erwählter römischer König.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

7) **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. Von Philipp Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Zwölftes, verbesserte Auflage. Neue Ausgabe. (XVI u. 884 S.) Paderborn. 1913. Schöningh. M. 12.—.

Das Repertorium, erstmals 1857 von Pfarrer Ph. Hartmann († 1882) herausgegeben, wurde von seinem gleichnamigen Neffen in wiederholter Neuauflage besorgt. Die gegenwärtige zwölftes Auflage bringt die Aenderungen, welche durch die neuen Bestimmungen Pius' X. über die Festordnung und das Breviergebet notwendig wurden. Das Werk bleibt ein gediegenes und äußerst reichhaltiges Nachschlagebuch für die liturgischen und zeremoniellen Fragen, die insbesondere den Seelsorger betreffen. Erhöpfende Einteilung und übersichtliche Gruppierung erhöhen dessen Brauchbarkeit.

Bemerkungen: Das Defret Pius' X. vom 1. Aug. 1907 für die heiligen Weihnachtsmessen erfuhr eine einschränkende Erklärung durch die Bestimmung vom 26. Nov. 1908, daß die ianuae oratoriorum geschlossen bleiben müssen, weshalb es kaum dem Sinne des letztgenannten Defretes entsprechen dürfte, außer den Hausbewohnern auch „allen übrigen Gläubigen beiderlei Geschlechtes“ die heilige Kommunion auszuteilen (S. 38 u. S. 547). — Daß ein irrtümlich vorher rezitiertes Offizium an dem später wirklich zutreffenden Tage noch einmal rezitiert werden müsse (S. 155), möchten wir lieber (nach Göpfert I^o, n. 334) „mit anderen doch freistellen“. — Für excommunicati vitandi (S. 245) kann nach Wenz (Jus decret. III, 542) das heilige Messopfer immerhin occulte dargebracht werden. — Die Strafe der Suspension für unerlaubte Sammlung und Ablieferung von Messstipendien (S. 249, d) trifft nur Kleriker, Laien sind exkommuniziert. — Die Taufe mit feierlichen Zeremonien (S. 540) kann jetzt mit Erlaubnis des Bischofs auch ex justa et rationabili causa im Hause vorgenommen werden (S. C. de Sacr. 23. Dez. 1912). — Zum erlaubten Empfang der Österkommunion außerhalb der Pfarrkirche die ausdrückliche Erlaubnis des Pfarrers zu fordern (S. 552), ist wenigstens dort nicht mehr nötig, wo eine praesumpta licentia allgemein besteht. — Die collecta pro eligendo episcopo (S. 268) ist nach S. C. R. vom 8. Juli 1910 in Hinkunft zu verrichten bis zu dem Tage, an welchem die vollzogene electio oder translatio des Bischofs von der Diözesanbehörde ordnungsmäßig verlautbart wird. — Die Werke von Thalhofer, Schüch u. a. sind noch in älteren Auflagen verwertet.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.